

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 23/67B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Arthur S [REDACTED], G [REDACTED] Rd. F [REDACTED],
[REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n, vertreten durch die Bezirks-
finanzdirektion München, München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ischer und der Bundesrichter Johannes, Wittenberg, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats - (Entschädigungs senate) - des Oberlandesgerichts München vom 2. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde trägt der Kläger.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

S. 2. 1. 1. 1. 1.

Der aus uneingeschränkter Tätigkeit verdrängte Kläger, der die Berufungsbekanntmachung gewählt hat, begehrt die Höchstrente. Das Landgericht hat ihm nur die Mindestrente zugesprochen. Seine Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Es hat ein zur Einstufung in die vergleichbare Besatzungsgruppe des höheren Dienstes ausreichendes Verfolgungseinkommen nicht feststellen können. In dem Berufungsurteil heißt es weiter, der Kläger habe in den Jahren 1946 bis 1949 in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Einkommen erzielt, das die maßgeblichen Tabellensätze des gehobenen Dienstes einschließlich der Versorgungszuschläge von 20 % überschritten habe, und es habe damals kein Anhalt für ein Absinken des Einkommens un-

- 3 -

ter die Richtzahlen in den kommenden Jahren bestanden; erst dadurch, daß der Kläger seine Tätigkeit als Arbeiter im Jahre 1949 aufgegeben habe, sei das Einkommen abgesunken.

Hiergegen wendet sich der Kläger. Seine Angriffe vermögen die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht zu eröffnen.

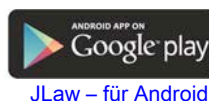
Das Berufungsgericht hat tatrichterlich das vom Kläger behauptete Vorverfolgungseinkommen auch unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und des § 30 Abs. 2 J. DV-BGG nicht feststellen können. Es hat im Gegenteil seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß allenfalls eine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes in Frage komme. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen insoweit nicht vor.

Auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Entschädigungszeitraum im Jahre 1945 ende, rechtfertigt es nicht, die Revision zuzulassen. Das Berufungsgericht hat das Einkommen des Klägers in den Jahren 1946 bis 1949 nach einem Kurs von 1 : = 2,50 RM/RM ungerechnet und damit in tatrichterlicher Würdigung der Abweichung der Kaufkraft von den amtlichen Devisenkursen Rechnung getragen. Inwieweit bei dieser Feststellung ein Rechtsfehler unterlaufen sein soll, trägt die Beschwerde nicht vor. Diese Einkommenszahlen hat es den Tabellensätzen der Anlage 1 zur J. DV-BGG gegenübergestellt und unangreifbar eine Überschreitung festgestellt. Es hat angenommen, daß das Einkommen des Jahres 1949 noch vor dem im Laufe dieses Jahres vorgenommenen Berufswechsel erzielt sei, und konnte deshalb davon ausgehen, daß auch 1949 aus der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



18

bisherigen Berufstätigkeit die Tabellenstätte erreicht worden seien, obwohl der Kläger danach keine nennenswerten Einkünfte mehr hatte und das Gesamteinkommen des Jahres 1949 unter den Tabellenstätten blieb. Entgegen der Auffassung der sofortigen Beschwerde kommt es nicht darauf an, ob der Kläger seinen alten Beruf wieder ausüben konnte. Vielmehr beendet der Umstand, daß der Verfolgte überhaupt eine Erwerbstätigkeit mit ausreichender Lebensgrundlage aufgenommen hat, den Entschädigungszeitraum (§ 75 Abs. 2 BGG).

Kein Zulassungsgrund ist in Zusammenhang mit der Annahme des Berufungsgerichts gegeben, daß die Nachhaltigkeit der erlangten Lebensgrundlage nicht durch das spätere Abnehmen des Einkommens in Frage gestellt worden sei. Nach den getroffenen Feststellungen geht das auf den von Kläger aus freiem Entschluß vorgenommenen Berufswechsel zurück; der Kläger habe nicht behauptet, daß er sich durch einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden zu dem Berufswechsel veranlaßt gesehen habe. Mit einem dem widersprechenden tatsächlichen Vorbringen kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Hat das Berufungsgericht aber angenommen, daß die Tabellenstätte nachhaltig erreicht seien, so gilt nach der Klarstellung der Vorschriften des § 75 Abs. 2 BGG i.d.F. des BGG-Schlussgesetzes in Verbindung mit § 92 Abs. 1 BGG ausnahmslos die ausreichende Lebensgrundlage als erlangt (BGH Beschluss vom 14. Oktober 1966, IV 13 350/66).

Da somit keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 EEG vorliegt, war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 EEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Hietenberg